wendet fich mit dem Ansuchen an das Syndicat, die Stände möchten verordnen, wie es fich funftig bes Salge und Ankens halber in feiner im Ugnachischen gelegenen Alp zu verhalten habe. Das Ansuchen wird ad refe rendum genommen. \$ 2. Abich. 479.

shirft mitte mit bei bediedred bed fier den in 1742. dabbe best den

Januar: Art. 75-80. Mai: Art. 81-83.

Art. 75. Der Spitalverwalter Frang Unfelm Bochsler legt Die Spitalrechnung fur 1739 ab. zugleich, ba ihm vom Wintersyndicate einige Posten gestrichen worden seien, die er anzurechnen fich befugt go glaubt hatte, man mochte ihn in etwas begunftigen. § 1. | 76. Der bermalige Spitalverwalter 30fc Schubiger legt seine Rechnung fur 1740 und 1741 ab. Beiber Rechnungen werden genehmigt. § 2. Der Kirchenvogt Tichudi von Glarus zeigt an, daß neben bem gewöhnlichen Binfe noch eine Reftang poll 12 Glb. 4 Sch. von einem Capital ber fatholischen Pfarrfirche fehle. Der bermalige Spitalverwalter wif angewiesen, Diefelbe ju gahlen und Diefe von Berwalter Muller noch herrührende Schuld an Cangler 3.3 Cuftor zu fordern und mas er weniger befomme, bem Spital zu verrechnen. § 3. | 78. Reparation ber Muble § 4. | 79. Der Spitalmuller ftellt beim Syndicate das Unfuchen, man möchte ihm gestatten, ben unbraud baren Mahlhaufen in der Gotteshausmuble in feinen Roften in den Stand gu ftellen, ihm aber bafitr bil feinem Abzuge die Salfte ber Koften zu erfeten. Gein Ansuchen wird ad referendum genommen. \$ 5. 80. Eine vom Decan zu Uznach nachgesuchte Reparation im Bfarrhofe wird ad referendum genommen § 6. 2066. 489.

Art. 81. Landvogt und Untervogt legen ihre Rechnungen ab. Es wird von ben Sundicatoren ein Augen ichein ber Strafen genommen; diefe werden größtentheils in gutem Stand erfunden. Die Befiger berjenigen Guter, welche an noch nicht in Stand gefeste Strafen ftogen, werden ernftlich ermahnt, Diefelben in Stand gul ftellen. § 1. | 82. Dem Admodiator der Gotteshausmuble wird fein im Jenner gestelltes Anfuchen bewilligt jedoch foll dieser Mahlhaufen unter Aufsicht des Landvogts und des Untervogts wieder hergestellt werden. § 2. 83. Es wird berichtet, daß fehr viele Saufer ju Ugnach feine Ramine haben, wodurch Keuersaefahr entftebe. In Folge beffen wird ber Landvogt beauftragt, dafür gu forgen, daß jedes Saus ein Ramin babe; Die es vel mogen, haben diefelben auf ihre eigenen Roften bauen zu laffen; den Unvermöglichen follen fie auf gemeine burgerliche Roften gebaut werden. § 3. Abich. 492.

Men Brinch von Liver zu verabseigen g S. | id. Der Werrvaller von ichelich Respondig gegenen. Der Galter. bar bis balbin and ben micht in ber Momentalien begriffenen fabrlichen 25 Ont, mech mebie an bie

Urt. 84. 1714. Glarus.

1716. Schwyz.

1718. Glarus.

1720. Schwyz.

** 1722. Glarus.

1724. Schwyz.

1726. Glarus.

1728. Schwyz.

Landvoate.

Carl Saufer. Agerrand and our empire ben

Joseph Walther Belmont.

Joseph Moam Guter, Bannervortrager.

Joseph Frang Mettler, Siebner.

Placidus Leontius Saufer.

Jojeph Auguftin Reding von Biberegg, Landsfürsprech.

Rafpar Gabriel Freuler, Kapitan-Lieutenant. Johann Jafob Märchi.

1730. Glarus.	Rafpar Gabriel Freuler.
1732. Schwyz.	Joseph Franz Mettler, Altstatthalter.
1734. Glarus.	Bacharias Luchsinger, Sedelmeifter.
1736. Schwyz.	Joseph Franz Mettler.
1738. Glarus.	Kafpar Hauser, Med. Dr., von Rafels.
1740. Schwyz.	Karl Joseph Reding von Biberegg.
1742. Glarus.	Fridolin Anton Freuler, Ritter, Des Raths.

gen riegenern Chircus 10 Process Sibrag berabli in 1713. Henri Joldson Chur aus ver Gingenoffenball Urt. 85. Die Angehörigen ber Landschaft Gafter suchen die Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien burch Deputierte von Befen und Schannis nach und legen ihre Briefe und Siegel, namentlich bie von 1572, 1614, 1631, 1644, 1664, 1652 und andere vor. Aus diesen geht hervor, daß die von Landvogt und Gericht ergangenen Urtheile inappellabel find, und daß die von Landvogt und Gericht, auch von den Gesandten ans Belegten Buffen mit Ausnahme bes ben Soheiten zustehenden Malefiges zum halben Theile ber Landschaft Augehoren. Die Bestätigung von Seite ber Obrigfeiten wird in Aussicht gestellt unter bem Borbehalt, baß Diefelben jederzeit "aus hochobrigfeitlicher Amtopflicht je nach Beschaffenheit der Sachen die Remedur anschaffen "Und das Gebührende vorfehren" werden, und daß umgefehrt die Landschaft Gafter ihre Privilegien und Rechte nicht mißbrauchen werbe. § 1. | 86. Es wird fur nothig erachtet, um der zerfallenden Deconomie bes Stiftes Channis aufzuhelfen, einige reformatorische Borschläge ben Obrigfeiten zur Ratification vorzulegen. § 2. 87. Der Streithandel zwischen Baptifta Gilgin und benen von Duinten wird zu schlichten gesucht, jedoch ohne Erfolg. Schwyz wunscht, daß Glarus ihm überlaffen mochte, ben Handel zu entscheiden; Glarus aber behalt ich vor, weil Schwyz schon "ein Urtheil und einen Spruch ausgestellt", auch seinerseits das Gebührende zu ertennen. § 3. | 88. Das fürftliche Stift Schannis verlangt, daß man die von der Landschaft "anleiten" Möchte, die zur Erbauung der Capelle des h. Sebastian erforderliche Beihülfe zu leisten. Es wird geantwortet, daß man habe gewahren können, daß, wenn das Stift die Landschaft freundlich ansuche, ihm zweifelsohne entbrochen werben wurde. § 5. | 89. Landschreiber Hauser von Glarus stellt für sich und die übrigen Miterben Don Bannerherr Tichubi fel. Das Ansuchen, man möchte ihnen zur Bezahlung einer Anforderung von 171 Gib. 36. Sch. an den Ort Schwyz verhelfen, auf daß Untervogt Bettschart für seine Anforderung an den Stand Glarus auch bezahlt werben möchte. Die Gesandten von Schwyz hinterbringen bas Ansuchen ihren gn. Herren Und Obern. § 6. | 90. Untervogt Bettschart von Wesen giebt einige Puncte ein, welche bem Abschiede beis Belegt und ad referendum genommen werden sollen. [Die Eingabe findet fich nicht beim Abschied.] § 7. Absch. 20.

minist ronis punidhened ist range marg 1722. Art. 91. In Beziehung auf die Befoldung des Landweibels und des Landichreibers gu Befen aus ben obrigleitlichen Gefällen (beibe zusammen bezogen jährlich 15 Gld.), wird gut befunden, eine Aenderung eintreten zu laffen, ba dieß eine alte Bestallung dieser beiden Amtleute sei. § 2. | 92. Es foll um Particulars oder Tags mannssachen feine Gemeinde ohne Begrüßung des Landvogts oder des Untervogts gehalten werden; in Abwesenbeit des Landvogts hat der Untervogt der Gemeinde beizuwohnen und, bevor eine Gemeinde bewilligt wird, dem Landvogt die Beranlaffung zu der Gemeinde zu berichten und deffen Befehl zu erwarten. § 3. | 93. Db Die auf dem See begangenen Eriminalfehler durch den Landvogt mit den Seevögten oder durch den Landvogt und das Gericht von Schannis beurtheilt werden follen, wird bei auseinander gehender Inftruction ad refe-160

rendum genommen. § 5. || 94. Unter Ratificationsvorbehalt wird verordnet, daß bei Erwählung ober M anderung einer Fürstin von Schannis ber dazu abgeschickten einfachen Gefandtschaft beider Schirmorte Schull und Glarus 6, bem Diener 1 Ducaten vom Stifte gegeben werben follen. § 6. | 95. Auf Die Befchmerb! bes Frang Joseph Schreiber von Balgers in ber Grafichaft Sobenlichtenftein, Tochtermanns von Untervoll Bettschart, daß er nicht gehalten gu fein glaube, von dem feiner Frau in Wefen gugefallenen Erbe (Capital und Silbergefchirr) ben Abzug zu bezahlen, fondern nur von liegenden Gutern und Baufern, wird erfannt, bal von Capitalien, Gold- und Gilbergeschirr u. f. w. (ausgenommen hausrath von weniger Ertragenheit), von liegenden Gutern 10 Procent Abzug bezahlt werden follen, wenn folches Gut aus der Eidgenoffenichaft gezogen wird, mit dem Borbehalt, daß, wenn an einem ober dem andern Drte von den Angehörigen von Befel mehr Abzug verlangt werde, das Gegenrecht eintreten folle. Ferner wird ad referendum genommen, ob Hauptmann Bettschart, Tochtermann bes Untervogts Bettschart, welcher Die Mittel feiner feligen Frau in bas Thurgan gicht ben Abzug zu bezahlen schuldig fei. § 7. | 96. Da vermuthet wird, daß bei Einziehung des Bolls zu Wefel Untreue obwalte und zu viele Ausgaben vom Bolle abgezogen werden, fo bespricht man fich über einige fichernbe Maßregeln. § 9. | 97. Der Anzug, daß das Freiftift Schannis ben Gefandten von Schwys Glarus, als beffen Raftvögten, auf dem Binterritt nicht nur, wie bisher, Die Rechnung bes Amtmanns poll Burich, sondern auch die von allen Ginfunften und Ausgaben vorlegen foll, zumal da das Stift schon mehrmals wegen seiner Haushaltung Rlage eingeschieft habe, wird ad referendum genommen. \$ 11. | 98. Glarus ftell ben Antrag, daß, wie die Schiffmeifter zu Befen in brei Theile getheilt feien, auch jeder der Schiffmeifter feinen britten Theil Schifffnechte, taugliche Leute, mit erforderlicher Caution bestellen foll. Die schwyzerischen Gesandtell nehmen ben Antrag ad referendum. § 17. 26fc. 200.

1724.

Art. 99. Bur "Marchberganzung" zwischen bem Gamfischen und Werdenbergischen wird ber 9. Februar all gesetzt, an welchem die Gesandtschaften beider Orte zu Wesen zu erscheinen haben. § 1. || 100. Wegen 30seph Schreibers Abzugsangelegenheit laffen es beibe Stande bei bem Beschluffe von 1722 Art. 95 bewenden. Saupt mann Bettschart wird von Schwyz zum Nachlaß des Abzugs empfohlen; die glarnerische Gefandtschaft referiert. Ferner verlangt fie, daß Gerichtsherr Bettschart von benjenigen Mitteln, welche er ins Thurgau gezogen, zugerischen Abschieds 6 Procent bezahle. § 3. | 101. In Beziehung auf die Besoldung des Weibels und bes Landschreibers zu Wesen wird der Beschluß von 1722 Art. 91 wiederholt. § 3. | 102. In Beziehung auf die Befugniß, in Particular= oder Tagmannssachen eine Gemeinde zu halten, bestätigen Schwyz und Glarus den Beschluß von 1722 Art. 92. § 4. | 103. Der Beschluß von 1722 Art. 94, betreffend die Summe, welche das Stift Schännis den Gesandten der beiden Orte und deren Diener bei Erwählung einer Fürstin geben foll, wird ratificiert. § 5. | 104. In Beziehung auf die Zollangelegenheit zu Wesen vereinigen fich die Ge fandtschaften beider Stände einstweilen zu folgenden Maßregeln (andere werden ad referendum genommen): 1) Der Untervogt zu Wesen soll alle transitierenden Stude und Ballen gablen, Qualität und Quantität auf den Ladzedeln notieren. 2) Bei Abnehmung des Zolls zu Wefen follen von Schwyz und Glarus je zwei Ge fandte mit je einem Diener, ber Landvogt, der Unterwogt und von Wefen zwei der Morgenmablzeit beiwohnen; Uerte je 1 Gulben auf die Berson. Die Gesandten jedes Ortes und ber Bediente beziehen das alte Regale. Unterwogts Leuten follen fur Lete in Ruche und Stall 4 Thaler gegeben werben. 3) In Betreff bes Almosens und der Mahlzeit für die Capuciner bleibt es beim Alten. § 7. | 105. Der Befchlug von 1722 Art. 2,

betreffend die Unkosten bei Bereinigung der Landmarchen wird ratificiert. § 8. || 106. Der Antrag von Glarus, betreffend die Schiffmeister von Wesen im Abschiede von 1722 Art. 98 wird von beiden Ständen ratificiert. § 11. Absch. 217.

Urt. 107. Das Stift Schännis, Die von Wesen und ab Gams beschweren fich, daß Glarus, welches Die Befalzung der Landschaft übernommen und auf dem Wege der Admodiation einigen ihrer "Ehrenmittel" über-Beben hatte, trop ihrer Briefe und Siegel, welche ihnen freien Rauf zusichern, fie nothigen wolle, von ihm sich befalzen zu laffen. Glarus behauptet, daß der Befalzung als einem hochobrigfeitlichen Regale alle Angehörigen ich ju unterwerfen hätten; Die fich Beschwerenden hatten vor 28 Jahren feine Eremtion verlangt und follen bennach angehalten werden, fich zu unterwerfen. Schwyz erfennt Die Eremtion von Schannis, Wefen und Bams an. Da die Inftructionen beider Stände von einander abweichen, wird Folgendes ad referendum gehommen: Das Stift Schannis, Die von Wefen und ab Gams follen, damit die Admodiatoren nicht in Schaden tommen, überredet werden, das Galz noch ein Jahr oder fünf Bierteljahre von Glarus zu nehmen; ferner, wenn Glarus, welches die obere Landschaft, und Schwig, welches die untere befalzt, mit einander wechseln wollen, lo moge eines bem andern das fruhzeitig anzeigen. § 1. || 108. Um ber muthmaßlichen Zollbefraudation zu Befen auf die Spur zu fommen, wird gut befunden, vom Bollner zu Wallenstadt ein Berzeichniß der Baaren, welche nach Zurich spediert werben, zu verlangen und daffelbe mit ber Rechnung bes Wagmeisters zu Zurich du vergleichen. Je nach Befinden fonnte bann Anlag genommen werben, an Zurich bas Röthige gelangen gu laffen und eine andere Disposition in Betreff ber Anlandung und Angabe der Waaren zu machen. § 3. 109. Auf die Beschwerde von Glarus, bag die Wefener badurch, bag fie ob ber Brude auf ber Glarnerseite bas ftille Waffer "mit Fachen vermachen", wodurch die Schiffmeifter fehr gehindert und gefährdet wurden, verbricht Schwyz, zur Beseitigung Dieses Uebelftandes bas Seinige beizutragen, und hofft, bag die Wefener selbst bagu Sand geben werden. § 6. | 110. Glarus beschwert sich, daß man seinen Angehörigen von Wesen aus brohe, fie gur Berantwortung zu giehen, wenn fie auf ber Wesenerseite an Conn- und Feiertagen fischen, mahrend bie Besener an evangelischen Feiers und Festtagen auf glarnerischer Seite baffelbe thun, und trägt barauf an, baß zu Erzielung ber Gleichheit eine Berordnung gemacht werde; ferner baß die Wefener nicht geftatten, baß tin Glarner "für sich ohne Baffage" auf einem Kiriger-Weibling, wenn ein folder gerade am Gestade stehe, beim fahren durfe, sondern ihn nöthigen, einen Weidling für fich besonders zu miethen. Die schwyzerische Gelandtschaft, nicht inftruiert, nimmt ben Anzug ad referendum, ift aber ber Anficht, daß die von Wefen, infofern fle nichts dawider aufzuweisen haben, zu aller Billigfeit anzuhalten seien. § 7. Absch. 239.

1726.

Art. 111. Glarus spricht gegen Schwyz die Hoffnung aus, dasselbe werde Glarus laut der Convention von 1698 in seinen Rechten der Besalzung der Bogtei Gaster nicht hinderlich sein, sowie auch es den Stand Schwyz in der Besalzung Uznachs ungehindert lassen werde. Der schwyzerische Gesandte, obgleich nicht instruiert, wiederholt den schon 1725 gemachten Antrag, es möchten, damit fein Stand in Nachtheil komme, beide Stände in der Besalzung auf einige Jahre alternieren und die beiden Vogteien durch das Loos theilen, doch mit der Bedingung, daß in beiden das Salz von gleicher Dualität sei und zu ebendemselben Preise versauft werde. Der Gesandte von Glarus stellt die Annahme dieses Borschlags von Seite seiner Obern in Aussicht unter der Bedingung, daß jedem Orte in seiner Vogtei die Judicatur und der Ausspruch, ob einige Eremtion zuläßig

sei, überlassen werde. Der schwyzerische Gefandte hingegen erklärt deutlich, daß seine gn. Herren nicht intell tioniert seien, die Judicatur zertheilen zu lassen, sondern daß sie bei der bisher geübten Regimentsform verbleibell, die Unterthanen bei ihren Privilegien belassen und einem seden geben wollen, was ihm gehöre. § 3. Absch. 254.

1727.

Art. 112. Glarus wiederholt sein Berlangen, daß Schwyz ihm laut Convention von 1698 die unbedingtt Besalzung der Landschaft Gaster überlassen möchte, weil es nicht sinden könne, daß die Besreiung des Gotteb hauses Schännis, der Burgerschaft zu Wesen und derer ab Gams zuläßig sei, und es über diese Briefe und Siegel, die ihm noch nie vorgewiesen worden, ebensogut als Schwyz zu urtheilen habe. Schwyz will sich an die Convention von 1698 halten, insosern dieselbe authentisch und schristlich werde vorgewiesen werden, und wiederholt seinen Antrag auf Alternation. Der Gesandte von Glarus antwortet auf den Vorschlag der Misch nation wie 1726, und ebenso entgegnet ihm der schwyzerische und fügt noch bei, daß er dahin arbeiten werde daß das Stift Schännis, die von Wesen und ab Gams Glarus ihr Besreiungsrecht vorweisen und eine Derischon darüber erwarten. Er nimmt die Sache ad reserendum. § 15. Absch. 257.

1736.

Art. 113. Revision der Regierungsform. Unter Ratificationsvorbehalt vereinigt man fich über folgende Buncte: 1) Die zu Befen und im Gafter follen bei ihren Siegeln, Briefen, bei ihrem Butget und Landbuch bestens geschützt und geschirmt bleiben und in Conformität derselben sollen die Civil- und reinen Criminalsachen von Landvogt und Gericht nach altem Brauch ohne Appellation beurtheilt, die Bußen zwischen Landwogt und Gericht nach alter Gewohnheit getheilt werden. 2) Die Malefissachen und gemischten Processe auch das jus praecognitionis sind unmittelbar den beiden Orten zugehörig und sollen vom jeweiligen Landvegl benselben berichtet werden, damit von beiden Orten ein Urtheil abgefaßt werden könne. Fallen die Urtheilt verschieden aus, so foll der Landvogt nach altem Brauch "den Beifall haben". 3) Im Falle, baß beibe Orte einen casus gratiabilis an den Landvogt verweisen, so foll in demselben der Landvogt im Beisein bet Amtleute, die aber nur berathende Stimme haben, gutlich abmachen, wobei es dann bleiben foll, so wie and in andern Fehlern, welche von den hohen Regalien (Salzdebit, Mannschaftsrecht, und was davon abhängt und andern Standes-Regalien) herrühren. 4) Führt der gutliche Weg nicht jum Ziele, fo foll der Landvogt burd ein Urtheil die Fehlbaren mit einer Buße belegen. 5) Bon dem gutlich Abgemachten oder rechtlich Gesprochen foll ben beiden Orten ihr Antheil verrechnet werden. 6) Dem mit Buße Belegten ift das beneficium appellationis an das Syndicat und dann vor beide Orte gestattet, jedoch hat der Appellierende seinem Gegentheil auf Berlangen hinreichende Caution in das Recht zu geben. 7) Auch die Syndicatsurtheile follen por bit Hoheiten appellabel sein, und wenn das Syndicat in Straffachen in seinem Urtheil "zerfallen" sollte, so soll ber Handel sofort vor die Orte gezogen werden, und wenn bei den Orten auch verschiedene Urtheile ausfallet fo foll der Landvogt "den Beifall thun", und dann foll es eine ausgetragene Sache sein. § 1. | 114. 8) Die gu Gams läßt man bei ihren alten "Urben" und Freiheitsbriefen von 1497 verbleiben, bei deren buchftablichen Inhalte fie geschützt und geschirmt sein sollen. 9) Weil es bisher alte Uebung gewesen "wegen dreien Richten "gegebener Urthel, daß ein Landvogt den Beifall haben möge, sowohl in Civil- als Eriminalsachen, als sollt "es bei folch wohlhergebrachten Gebräuchen fein Bewenden haben dergestalt, daß, was durch den Landvogl "gestraft wird, die Gamser die Apellation, gleich benen im Gafter, vor das Syndicat und dann in Die Ort baben follen". 10) Das Malefiz, das jus praecognitionis und alle die hochobrigkeitliche Regalien berührenden dehler find porbehalten und den beiden hohen Obrigfeiten allein zuständig. 11) Bon den niedergerichtlichen fleinen Strafen von 3 bis 9 Pfd., welche ber Landvogt mit bem Gerichte verhängt, gehört bem Landvogt Die Balfte, bem Gericht die Balfte. Die mehr als 9 Pfd. betragenden Strafen mogen die Richter mit und neben bem Landvogt "helfen richten", jedoch gehören folche höhere Strafen beiden Standen gang. 12) Den Gamfern oll verboten fein, fremde Hauptleute, Offiziere oder deren Unterhandler werben zu laffen; ferner follen fie nicht befugt fein, unter fremde Sauptleute, welche nicht von einem ber beiben Orte find, Kriegsbienfte zu nehmen Der in fremde Dienste zu werben oder abzuführen; sie durfen auch fein fremdes Strolchenvolf oder "Seiden-Befindlin" aufnehmen, beherbergen oder bei ihnen wohnen laffen, sondern haben es sofort wegzuschaffen. 13) Kein Hinterfaffe barf ohne Borwiffen und Bewilligung ber Orte angenommen werden. 14) Jeder Gamfer bat fich mit Gewehr und Waffen, Pulver und Blei wohl zu versehen. Man wird trachten das eidgenösstiche Rriegserercitium einzuführen. § 2. || 115. Db ein gewiffer helblig von Rapperfchwyl, welcher im Gafter Mittel befitt, den Abzug zu bezahlen schuldig sei, nehmen die Gefandten von Schwyz ad referendum; Glarus aber ift ber Anficht, daß er benfelben zu bezahlen habe. § 8. | 116. Schwys führt Beschwerbe, daß Marx Kundert eine neue Guft in der Byaschen errichtet habe, wodurch die alte Bollstätte und die Schiffsahrt zu Besen benachtheiliget werde, und ersucht Glarus, Die alten Siegel und Briefe, Die Schifferordnung und Bolltariffa von Wesen aufrecht zu erhalten und alle schädliche Consequenz zu beseitigen. Glarus aber ift der Ansicht, daß es, wie jeder andere souverane Stand, berechtigt sein werde, in seinem eigenen gefreiten Lande Waaren ausund einzuladen, auch felbige auf seinem Lands und Seediftrict zu führen, und daß es ohne Betretung des Gebietes bon Besen zu einem Boll nicht verpflichtet werden konne. Wenn auch "oberhalb beider Orte" ein fleiner Diftrict bes Sees betreten werde, so werde das hoffentlich nicht berücksichtigt werden, widrigenfalls es sich anerbiete, ben betreffenden Zollsantheil zu vergüten. Zugleich trägt Glarus barauf an, daß Kundert von der ihm auferlegten Buse dafür, daß er den Zoll übersehen habe, befreit oder die Buse suspendiert werden möchte, bis die Sauptsache ins Reine gebracht fei. Schwyz will bei Briefen und Siegeln bleiben, welche beutlich fagen, daß alles, was obsich und nibsich fahre, mit Ausnahme der Bersonen Boll zu gahlen schuldig sei. § 9. 117. Der Bischof von Chur verlangt, daß die pia legata, welche der Waldbruder Kaspar Büßer gemacht, bor ben geiftlichen Richter zu ziehen seien, ferner daß auch die Geiftlichen ben Kirchenrechnungen beiwoh-Es wird einmuthig befunden, daß die Beurtheilung wegen diefes Waldbruders Sabichaft vor den weltsichen Richter zu verweisen sei, so gut als derjenige, welcher an die von einem Geiftlichen hinterlassene Erbschaft Ansprüche zu machen habe, sich der Municipalrechte bedienen und die Erben vor ihrem com-Detierlichen Richter suchen muffe. Bon den Mitteln des Waldbruders, welche den Erben zufallen, ift der Abzug bezahlen. Dem Bischof von Chur wird in diesem Sinne geantwortet, so wie auch in Beziehung auf ein Boeites Ansuchen; [Das aber im Abschiede nicht genannt ift]. § 10. || 118. Berminderung ber Kosten wird beichlossen, statt der bei den Kirchenrechnungen üblichen Mahlzeiten jedem Beiwohnenden 9 gute Bagen, den Untervögten wegen ihrer größern Mühe 18 gute Baten zu geben. § 11. || 119. In Beziehung auf das Einlammeln der Kirschen, welches im Gafter an Feier- und Sonntagen ohne Erlaubniß der Beiftlichfeit bisher flattfand, läßt man es bei ber alten Uebung bewenden; jedoch foll namentlich an Sonntagen, als den Tagen bes Herrn, dieses Geschäft ohne große Noth nicht vorgenommen werden. § 12. || 120. Glarus trägt darauf an, daß in dem Landmandate, welches die im Gafter bei Antritt der Regierung des Landvogts jeweilen im Beisein beffelben fur beffen zwei Jahre errichten, einige Buncte, welche ben beiden Orten zuständig seien, ben Obrigkeiten zur Reflerion hinterbracht werden follten. Die schwyzerische Gefandtschaft sieht in bem bis herigen Berfahren nichts Unpassendes, zumal da der Landvogt als Repräsentant der hohen Obrigkeiten bis bessen Abfassung zugegen sei. § 24. Absch. 417.

1737.

Art. 121. In Beziehung auf die Beschwerden berer von Wesen wegen ber neu eingeführten Schifffahrt ! ber Byafchen und felbiger Enden will Schwyz bei bem Alten verbleiben, wie es jederzeit laut alter Giv gel und Briefe geubt worben fei, und hofft, bag ju Befeitigung ichablicher Confequengen feine Reuerung werden eingeführt werden. Glarus hingegen fann nicht begreifen, daß bie zu Befen allein zu folcher Schiff fahrt berechtigt fein follen, weil barüber feine Convention vorhanden fei, und fpricht in Folge einer Erfanntill ber Landsgemeinde das Recht an, wie andere Amvohner eines Gees, die Schifffahrt beliebig gebrauchen ! fonnen. In Betreff bes Bolls wird folgender Entwurf ben Obrigfeiten gur Genehmigung vorgelegt. das Bollgeschäft an der uralten Bollstätte Wesen beforgt werde, muß alles, was obsid und nidfich mit zollbard Baaren fahrt, zu Wefen landen und den Boll bezahlen, alfo auch Marx Kundert und Andere mit ihren Glat nerwaaren. Beil aber "bie neue Schiffung in ber Byafchen und felbiger Enden" noch ftreitig ift, mogel Rundert und die Andern mit Glarnerwaaren fahren, bis dieser Streit zwischen Schwyz und Glarus mit Bet giehung berer von Befen ausgetragen fein wird. Beibe Theile follen auf nachftes Jahr inftruieren. § 1. 122. Die voriges Jahr projectierte Regierungsform fur Ugnach, Winbegg, Wefen und Gafter erhalt unter Ratificationsvorbehalt nachstehende Erläuterung. Art. 2 befommt folgende Faffung : "Die Malefissachen, processus "mixti, Mannschafterecht und davon abhangende militärische Sachen, und wegen Salz, Boll u. f. w. auch par "jus praecognitionis follen immediate ben beiben I. Orten Schwyz und Glarus zugehörig fein (hiebei I. Off "Schwyz bie Convention wegen bem Mannschaftsrecht vorbehalten)" und follen vom jeweiligen Landvogt u. f. " Art. 6 lautet folgendermaßen: "Der mit Buße Belegte aber fann vor beibe 1. Orte appellieren, und "wenn ein Ort dem Landvogt Beifall giebt, eine ausgetragene Cache fein folle". Art. 11 wird ben nieberge richtlichen fleinen Strafen von 3 bis 9 Bfb. beigefügt, baß fie nicht appellabel feien. Um Ende noch ber 3ufab "Wenn aber ben Grn. Landvogt bedunkte, bag bie Bestrafung nicht nach ben Rechten eingerichtet, fonden "unförmlich zu sein vermeinte, in folchem Fall mit dem Urtheil eingehalten und von den l. Orten der Conful "eingeholt werden folle. Es foll um die Beftrafung in folch größern niedergerichtlichen Fehlern die Appellation "vor die I. Stände allein zugehörig sein und bei verschiedenen Urtheln der Landvogt ben Beifall haben folls "wegen obrigfeitlichen Regals, Hochcriminal- und Malefizsachen die auf Gams gleich denen zu Windegg, Welch "und Gafter gehalten werden follen." § 3. || 123. Die Gemeinde zu Gams hatte ohne Rotification an Orte einen fremden Priefter angenommen, und ohne das Placet einzuholen, vom Bischof von Chur die Bestätt gung verlangt. Dem Bischof wird sofort geschrieben, er mochte die Admission aufschieben, da benen von Gamb zwar einen Priefter zu mahlen gestattet sei, jedoch nicht ohne das Placet einzuholen, und da laut alter Brieft und Siegel der Kirchenfat den beiden Standen ganz eigen fei. Die von Game follen auch in die Orte berufen werden, daß man ihnen das Nöthige vorhalte. § 8. | 124. In Beziehung auf die Landmandate 31 Wesen und Gaster, welche bei Antritt eines Landvogts für dessen zwei Jahre gemacht werden, wird gut bestund den, daß dieselben zwar bei Antritt des Landvogts gemacht werden konnen, jedoch zur Genehmigung den Hoheiten überschickt werden sollen. Findet ein Stand etwas Anstößiges darin, so mag er es dem andern notificieren Die ratificierten Mandate find dann fur die Regierung des betreffenden Landvogts gultig. § 18. | 125. Auf die wiederholte Klage, daß die Fischer in Wesen und Gaster die Fische außer Land vertragen, wird dem Landvogt besohlen, die Fischer zu constituieren, ob sie dem Verbote vom vorigen Jahre nachgekommen leien, und die Fehlbaren zu bestrafen. § 20. Absch. 433.

I & annhanged be sone sid tumin dan "di 1742.

Januar: Art. 126 bis 128. Juni: Art. 129 bis 132.

Urt. 126. Der Gefandte von Schwy trägt inftructionegemäß barauf an, bag ber Tagwenvogt von Schannis Bestraft werde, bag er die von ber Confereng von Grynau anbefohlene Strafenverbefferung nicht vollzogen habe. Glarus bingegen will der Landschaft Gafter befehlen, bis fünftiges Syndicat dieselbe zu vollenden. Der Lagwenvogt bringt Grunde vor, warum jener Befehl noch nicht habe vollstreckt werden können. Dabei beruhigt ich Schwyg. \$ 1. | 127. Bon den Ghebruchen hatte die Landschaft Gafter bisher die Salfte der Bugen bezogen; Schwy beantragt eine Aenderung. [Worin fie besteht, wird nicht angegeben, es wird blos auf Punct 3 ber schwyzerischen Justruction verwiesen.] Der glarnerische Gesandte ist ohne Instruction. Der Untervogt bittet im Ramen der Landschaft, dieselbe bei ihren alten Rechten zu belaffen, die fie zwar nicht durch Documente beweisen könne, da vor alten Zeiten ein Brand ihre Briefe zerftort habe, die sie aber doch durch eidliche Kunds ichaften zu conftatieren im Stande sei. § 2. || 128. Die schwyzerischen Gesandten machen einen Anzug abegen ben eidlichen Abboten, fo in bem Sof Kaltbrunn beschehen, und wann eines oder bas andere follte nübergangen worden sein, ohne daß der Gotteshausammann solche angezeigt, sowohl Herrn Landvogt als Herrn Mintervogt, und wann Fehlbare diesertwegen waren und dem Gotteshausammann nicht geflagt worden, selbige "beiberseits zu conftituieren und zu corrigieren anbefohlen sein". Die glarnerischen Gesandten, obschon ohne Instruction, stimmen bei und find gesinnt, ihrem Stande die "Eidsbott" allezeit laut der Landrechte beizubehalten. Die beiben Landwögte zu Uznach und zu Gafter werden beauftragt, die Sache zu untersuchen und, wenn Fehlbare sollten gefunden werden, dieselben Namens des Syndicats gebührend zu corrigieren. § 3. Absch. 490.

Art. 129. Landvogt Reding legt Rechnung ab; ebenso ber Untervogt Wilhelm. § 1. | 130. In Bezug auf das Geschäft des Rathsherrn Agidius Hager von Kaltbrunn, und zwar namentlich in Bezug auf die Frage, ob ein Beiftand, so nicht Ginfage in dem Lande Gafter ift, in diefer Sache moge zugelaffen werden, erklaren bie ichmyserischen Gesandten nebst den beiden Landvögten, dem neuen und dem alten, daß sie keineswegs von der Ortoftimme von 1666 abgehen werden, demnach den Beiftand in diesem Geschäft dem Secretarius Saufer aberfennen. Zugleich heißen sie den Beifall des Landwogts Karl Reding, welchen er noch mahrend seiner Regietung (26. Mai 1742) gegeben, und das Schreiben des Standes Schwyz vom 9. Juni 1742 gültig, und Protestieren förmlich dagegen, daß ein nachfolgender Landvogt einen andern Beifall gebe. Gie gebieten auch dem Untervogt und den Beamten im Lande Gafter, daß fein Beiftand admittiert werden folle, es fei denn in Sachen, bie solche in der Ortsstimme von 1666 entworfen sind. Die Gesandten und Landvögte von Glarus, nicht hinreis hend instruiert, reservieren ihres Standes Rechte und nehmen die Sache ad referendum. Der Gesandte Thubi behält sich sein Recht auf das vor, was er wegen dieses Geschäftes zu beziehen gehabt oder noch zu beziehen hatte. § 2. | 131. Der Gesandte von Schwyz eröffnet instructionsgemäß, daß Pannerherr Wilhelm bem Landrathe zu Schännis den Rathschlag foll gegeben haben, daß man die "Gütigkeit wegen Wegsame mit Besen nicht besuchen solle, sondern ihnen zu dem Rechten sein" und trop den Abmahnungen des Landvogts, daß der stricte Beschl der Obrigkeiten dahin laute, daß die Gütigkeit zu versuchen sei, "seinen Rathschlag benhoch habe scheiden laffen". Borbeschieden, leugnet anfangs Wilhelm; nachdem aber Landrichter zur Kundschaft berufen worden, gesteht er die Sache ein; er habe aber gesagt, man wolle den Wesenern, denen man fein Weggeld